



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Dieter Hennig
Die 'heiligen Hauser' von Delos

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **15 • 1985**

Seite / Page **165–186**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1230/5597> • urn:nbn:de:0048-chiron-1985-15-p165-186-v5597.7

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: [dainst.org](https://publications.dainst.org)

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzerierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

DIETER HENNIG

Die ‹heiligen Häuser› von Delos^{*}

Nachdem im Band 13, 1983, dieser Zeitschrift (S. 411–495) versucht wurde, einen Einblick in den Bestand und die Verwaltung des Hausbesitzes des delischen Apollo während der athenischen Amphikyonie und in der nachfolgenden Epoche der delischen Unabhängigkeit zu vermitteln, sollen nunmehr, wie damals bereits angekündigt, zur Vervollständigung des bisher gewonnenen Bildes in einem dritten Abschnitt die für die Zeit der athenischen Kleruchie noch verfügbaren Informationen behandelt werden.

C Die Zeit der athenischen Kleruchie

Bekanntlich war nach dem Ende des dritten Makedonischen Krieges eine athenische Gesandtschaft vor dem Senat erschienen und hatte dort, nachdem sie sich zunächst vergeblich für die Erhaltung der boiotischen Stadt Haliartos eingesetzt hatte, eine Reihe von territorialen Forderungen, darunter auch die alten Ansprüche auf Delos, erhoben, denen insgesamt stattgegeben wurde.¹ So ging die Insel 167/66 wieder in athenische Verwaltung über.² Die einheimische Bevölkerung

* Nur mit dem Namen des Verfassers werden im folgenden zitiert: W. S. FERGUSON, Hellenistic Athens, 1911; P. ROUSSEL, Délos colonie Athénienne, 1916; F. DURRBACH, Choix d'inscriptions de Délos, 1921; W. A. LAIDLAW, A History of Delos, 1933; J. A. O. LARSEN, Roman Greece, in: An Economic Survey of Ancient Rome, hrsgb. von T. FRANK, Bd. 4, 1938; J. H. KENT, The Temple Estates of Delos, Rheneia and Mykonos, *Hesperia* 17, 1948, 243 ff. Für wichtige Anregungen und Hinweise danke ich L. HASELBERGER und M. WÖRRLE.

¹ Polyb. 30,20. Zu den möglichen Gründen für die Entscheidung des Senats vgl. etwa J. HATZFELD, *Lestrafiquants italiens dans l'orient hellénique*, 1919, 374; F. W. WALBANK, A Historical Commentary on Polybius, Bd. 3, 1973, 443 z. Stelle, sowie die Anm. 6 zitierte Literatur. Valerius Antias (zitiert bei Livius 33, 30, 10 f.) setzt die Übergabe von Delos an Athen bereits in das Jahr 196, also an das Ende des zweiten Makedonischen Krieges. Dieser Irrtum wurde vielfach mit einem bereits damaligen Versuch Athens erklärt, Delos zurückzuerhalten (vgl. etwa U. KOEHLER, MDAI[A] 1, 1876, 264 f.; Th. HOMOLLE, *BCH* 8, 1884, 84–86; V. VON SCHOEFFER, *RE* 4,2 [1901] 2493, und die ausführliche Diskussion dieser Stelle bei ROUSSEL, 2–7).

² Dieses Datum, das sich bereits aus Polybios ergibt (vgl. ROUSSEL, 1 Anm. 1), wird durch das Einsetzen der Gymnasiarchenliste mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Insel durch Athen (Z. 4: ἀφ' οὗ ὁ δῆμος διὰ Ἐρωμάτων ἀνεκτήσατο | τὴν νῆσον) bestätigt, die Phokion, Sohn des Aristokrates, aus dem Demos Melite aufzeichnen ließ – er selbst nimmt dort den 13. Platz ein – und die von den späteren Gymnasiarchen fortgeführt wurde (A. PLASSART, *BCH* 36, 1912, 395–411 = I. Délos 2589). Sie beginnt mit dem Jahr 167/66 (anders PLASSART,

mußte (mit wenigen Ausnahmen) Delos verlassen,³ wobei sie nur ihre bewegliche Habe (τὰ ὑπάρχοντα) mitnehmen durfte. Auf Delos wurde eine athenische Kleruchie eingerichtet.⁴ Da es sich jedoch als Freihafen⁵ bald zu einem wichtigen Warenumschlagplatz entwickelte,⁶ zog es mit der Zeit immer mehr Fremde besonders aus dem östlichen Mittelmeerraum und aus Italien an.⁷

a. a. O., der den ersten amtierenden Gymnasiarchen 166/65 ansetzt, ebenso DITTBENBERGER im Kommentar zu Syll.³ 657; vgl. hingegen ROUSSEL, 342–347; DURRBACH, 115 f. zu Nr. 76).

³ Dies ergibt sich aus Polyb. 32,7, wo von Gesandtschaften der Achaier, bei denen die vertriebenen Delier Zuflucht gefunden und das Bürgerrecht erhalten hatten (vgl. A. AYMAR, *Les assemblées de la confédération achaïenne*, 1938, 113 Anm. 2), und der Athener an den Senat berichtet wird, an den sich beide Parteien zur Entscheidung eines Rechtsstreits gewandt hatten. Dabei ging es darum, ob der zwischen Athen und dem Achaischen Bund bestehende Rechtshilfevertrag auch für die Neubürger aus Delos gelten sollte. Offenbar hatten die vertriebenen Delier aufgrund dieses Vertrages Schadenersatzforderungen an Athen gestellt (denkbar wäre immerhin, daß der Begriff der ὑπάρχοντα von Deliern und Athenern unterschiedlich ausgelegt wurde, vgl. dazu auch KENT, 314 Anm. 221), während die Athener die Rechtsgrundlage dafür bestritten. Daraufhin hatten die Delier von den Achaiern die Beschlagnahmung athenischen Besitzes (ρύσια, vgl. Ph. GAUTHIER, *Symbola*, 1972, 173. 215–217; B. BRAVO, ASNP 10, 1980, 854, ausführliche Erläuterung des Begriffs ρύσιον und seiner Verwendung ebd. 750–792; dazu wiederum GAUTHIER, RD 60, 1982, bes. 556–560) gefordert. Der Senat entschied, daß die entsprechenden Vereinbarungen zwischen Athenern und Achaiern auch für die früheren Bewohner von Delos gültig seien. Möglicherweise bezieht sich Polybios auf diesen Vorgang, wenn er von Mißhelligkeiten (δυσκληρόματα) spricht (30,20,9), die Athen aus dem Erwerb von Delos erwachsen sollten. Auf weitere Schwierigkeiten könnte auch der wohl in diese Jahre gehörende Beschuß der athenischen Kleruchen von Myrina auf Lemnos hindeuten, als Dank für die Bestätigung athenischer Ansprüche auf nicht namentlich genannte Inseln durch den römischen Senat der Athena Archegetis und Soteira einen goldenen Kranz zu senden und die Athener selbst zu dieser Entscheidung zu beglückwünschen (IG II/III² 1224). Vgl. KOEHLER, a. Anm. 1 a.O. 266 f.; FERGUSON, 323 und Anm. 1; DURRBACH, 118–120; E. S. GRUEN, *The Coming of Rome* I, 1984, 106 f.

⁴ Zur athenischen Kleruchie auf Delos vor allem ROUSSEL, 33–71; ferner etwa V. VON SCHOEFFER, RE 4,2 (1901) 2496–2498; FERGUSON, 317–321. 346–366; LAIDLAW, 171–176. Die seit den Ausführungen von W. S. FERGUSON (Klio 7, 1907, 234–240; vgl. auch Hellenistic Athens 379–384) viel diskutierte Frage, ob und inwieweit sich ihr Charakter durch Einbeziehung der nichtathenischen Bevölkerung allmählich bzw. von einem bestimmten Zeitpunkt ab gewandelt habe, ist hier ohne Bedeutung. Vgl. dazu auch DURRBACH, 163–165; LAIDLAW, 190–195 und die Anm. 7 zitierte Literatur.

⁵ Polyb. 30,31,10, dazu WALBANK, a. Anm. 1 a.O. 458 f. z. Stelle; Strabo 10,5,4 betont besonders den Aufschwung des über Delos laufenden Handels nach der Zerstörung Korinths. Zur Bedeutung und Entwicklung von Delos als Handelsplatz ausführlich M. ROSTOVZEFF, *The Social and Economic History of the Hellenistic World*, Bd. 2, 1953, 778–799; zur eher bescheidenen Rolle im Getreidehandel (im Gegensatz zu Sklaven und Luxusartikeln) L. CASSON, TAPA 85, 1954, 174–182 (dazu JEANNE u. L. ROBERT, BE 1956, Nr. 37 [REG 69, 111]).

⁶ Zu diesen Ereignissen insgesamt und ihren Folgen, die hier nicht weiter behandelt werden können, vgl. etwa V. VON SCHOEFFER, RE 4,2 (1901) 2493 f.; FERGUSON, 321–324; ROUSSEL, 1–18; LAIDLAW, 169 f.; J. DAY, *An Economic History of Athens under Roman Domination*, 1942, 51 f.; ROSTOVZEFF, a. Anm. 5 a.O. 741–744.

⁷ Vornehmlich zu den Ρωμαῖοι auf Delos vgl. die ausführlichen Untersuchungen von

Neben den Maßnahmen zur Konstituierung der Kleruchie, darunter der Einsetzung der notwendigen Behörden,⁸ mußte auch die Verwaltung des Tempelvermögens neu geordnet werden.⁹ In diesem Zusammenhang wurde wohl die *ιερὰ συγγραφὴ ἡ κοινὴ* erlassen, die bei der Verpachtung des ‹heiligen Isthmos auf Mykonos› im Jahr des athenischen Archon Anthesterios (157/56) erwähnt wird (I. Délos 1416, B col. II Z. 15; zu der Verpachtung selbst s. unten).¹⁰ Während Tempelinventare und anscheinend ebenso die jeweils vorgenommenen Vermietungen und Verpachtungen in den ersten Jahrzehnten der athenischen Kleruchie weiterhin inschriftlich aufgezeichnet wurden, hat sich – im Gegensatz zur Epoche der delischen Unabhängigkeit – keine Aufstellung über die jährlichen Einnahmen des Tempels aus Miete und Pacht mehr gefunden.¹¹ Dies kann kaum zufällig sein; eher ist zu vermuten, daß man – vielleicht aufgrund der geänderten Zahlungsmodalitäten (dazu unten) – davon abgesehen hat, die eingehenden Beträge inschriftlich festzuhalten.

Aufzeichnungen über Vermietungen und Verpachtungen sind nur für die aufeinander folgenden Jahre der Archonten Anthesterios (157/56) und Kallistratos (156/55) weitgehend vollständig erhalten (I. Délos 1416, B col. I Z. 57- col. II Z.

TH. HOMOLLE, BCH 8, 1884, 75–158, und J. HATZFELD, BCH 36, 1912, 5–218; DENS., *Les trafiquants italiens dans l'orient hellénique*, 1919, 31–37, 82–84, 193 ff. *passim* sowie A. J. N. WILSON, *Emigration from Italy in the Republican Age of Rome*, 1966, 99–119; ferner etwa V. VON SCHOEFFER, RE 4,2 (1901) 2494–2496; FERGUSON, 396–405; ROUSSEL, 75–84; LAIDLAW, 201–210. Nicht zugänglich war mir F. COARELLI, D. MUSTI, H. SOLIN (Hrsgb.), *Delo e Italia, Opuscula Instituti Romani Finlandiae II*, 1982 (1983), vgl. P. POCCELLI, *Athenaeum* 62, 1984, 646–656.

⁸ Vgl. hierzu die in Anm. 4 zitierte Literatur; zum Epimeleten vor allem ROUSSEL, 97–126; LAIDLAW, 176–180; DAY, a. Anm. 6 a. O. 55 f.

⁹ Zur Übernahme der Verwaltung durch Athen A. GIOVANNINI, *Rome et la circulation monétaire en Grèce au IIe siècle avant Jésus-Christ*, 1978, 56–58. Wie aus I. Délos 1403, Bb col. I Z. 23–28 hervorgeht, hat eine Kommission des Areopag, vielleicht noch 167/66 oder doch bald danach, eine Überprüfung der Tempelschätze vorgenommen (vgl. ROUSSEL, 121, 126–129, 385 und im Kommentar zu der oben zitierten Inschrift p. 13). Zu den ersten unter der athenischen Verwaltung erstellten Inventaren gehören I. Délos 1400 (vgl. den Kommentar p. 3) sowie das von ROUSSEL (BCH 58, 1934, 96–100) als solches identifizierte und beschriebene Fragment aus Athen.

¹⁰ Nach KENT, 314, geht sie wahrscheinlich auf die schon in Anm. 9 genannte Kommission des Areopag zurück, die seiner Meinung nach generell mit der Ordnung der Verhältnisse in der neuen Kleruchie, darunter auch den Landzuweisungen an die athenischen Neusiedler, betraut gewesen sein dürfte. Diese Syngraphé «... would be concerned with time, place, and manner of assigning leases, the necessity of furnishing guarantors, the obligations of guarantors, penalties for non payment of rent, and so forth.»

¹¹ Einen Überblick über das Material gibt ROUSSEL, 20–30, 389–409. Er geht davon aus, daß die jährlichen Aufzeichnungen der Tempelverwaltung nach etwa 135 wegen ihres ständig wachsenden Umfangs nicht mehr inschriftlich publiziert wurden. Vgl. ferner die knappe Übersicht bei LAIDLAW, 170f.

63; 1417, B col. II Z. 78–167 und C; zum folgenden generell ROUSSEL, 145–164). Die jeweiligen Verwalter des Tempelvermögens und der Tempelleinkünfte¹² legten hierfür in beiden Jahren die speziellen Bedingungen eigens fest. Bekannt sind sie jedoch nur von 157/56, als Διόφαντος Ἐκαταίου Ἐρμειος und Θεόδωρος Στράτωνος Μαραθώνιος mit diesem Amt betraut waren. Im Skirophorion des folgenden Jahres verwiesen [Κάλλιας Θρα]σίππου Γαργύττιος¹³ und Ἐφιάλτης Ἀσκληπιάδου Συβαρίδης ebenfalls ausdrücklich auf solche Regelungen: τάδε ἐμίσθωσαν ...[κ]α[ὶ? ἀνέγρ]αψαν κατὰ τὴν ὑπογεγραμμένην συγγραφήν (1417, B col. II Z. 78 ff.). Man wird daraus folgern können, daß sie auf dem Originaldokument wie ein Jahr zuvor unter Diophantos und Theodoros der Auflistung der einzelnen Miet- und Pachtgeschäfte vorangingen, bei der Errichtung der Inschrift aber ausgelassen wurden.

Die Miet- und Pachtbedingungen des Diophantos und Theodoros (1416, B col. I Z. 1–56), die unter dem Vorbehalt erlassen wurden, daß die athenische Volksversammlung nicht etwas anderes beschließe (Z. 4f.: ἐὰν μή τι | ἔτερον ὁ δῆμος βουλεύσηται), galten für die in diesem Jahr (oder eher während der Amtszeit der genannten Vermögensverwalter, dazu unten) abgeschlossenen Verträge. Erhebliche Teile der von ihnen festgelegten Konditionen sind, insbesondere durch die großen Lücken im Mittelteil dieser Passage, verlorengegangen. Das Verständnis der weitgehend vollständigen Anfangspartie über Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen an den Gebäuden ist nicht nur durch den Gebrauch bautechnischer Ausdrücke, deren genaue Bedeutung im jeweiligen Zusammenhang oft nicht auszumachen ist, sondern an einigen Stellen auch durch unklare Formulierungen erschwert.¹⁴ Für den vorliegenden Zweck erscheint eine möglichst genaue Paraphrase hinreichend:

Z. 5–8: Die Mieter/Pächter sollen Instandsetzungsarbeiten vornehmen (ἐπισκευῶσιν), indem sie schadhaft gewordene Hölzer ersetzen (ἀντεμβάλλοντες ἀντὶ τῶν πεπονηκότων τῷ[ν] ξύλῳ), soweit Holzwerk in Häusern und Gebäuden eingestürzt ist (ὅσα μὲν ὅγε εἰ¹⁵ τῆς ξυλώσεως ἐν τοῖς οἴκοις εἴτ' οἰκήμασιν ... κατεστρωμένα), seien es Balken (δοκοῖς), Kanthölzer (ἐπιβληστιν) oder Bretter (σανίσιν).

¹² Zu diesen Beamten und ihren verschiedenen Bezeichnungen ROUSSEL, 129–139; LAIDLAW, 184–186; KENT, 315 und Anm. 230 mit weiteren Literaturhinweisen (der Standpunkt von ROUSSEL wird von ihm falsch referiert).

¹³ Zur Ergänzung des Namens vgl. die Bemerkungen von ROUSSEL im Kommentar p. 75 zu 1417, B col. II Z. 80.

¹⁴ Die Übersetzung der Zeilen 5–19 bei KENT, 316 Anm. 233, ist nur von begrenztem Nutzen. Von einer ins einzelne gehenden Auseinandersetzung mit ihr wird abgesehen. Zu einigen bautechnischen Ausdrücken H. LATTERMANN, BCH 32, 1908, 279–302; zu den Dachkonstruktionen A. T. HODGE, The Woodwork of Greek Roofs, 1960, passim, zu speziellen Fachausdrücken 116–127; L. HASELBERGER, MDAI(A) 94, 1979, bes. 103–108.

¹⁵ ROUSSEL (ebenso DURRBACH?) liest εῖ, was das Verständnis dieses Satzes weiter erschwert.

Z. 8–10: In gleicher Weise (das ὡσαύτως in Z. 8 kann trotz des folgenden ὅσοι δ᾽ ἄν sinngemäß nur zu den nächsten Bestimmungen gehören) soweit von Häusern und Gebäuden Holzdecken (φατνώμαστιν), Sparrhölzer (σφηκίσκοις), Lattung (ἐμ(β)λῆτι) und Bretterverschalung (καλύμματι) entweder heruntergerissen sind ([κ]ατεσπασμένα) oder ...

Z. 10–11: In gleicher Weise, wenn eine Mauer beschädigt oder ... oder (?) eingestürzt ist, sei es daß sie aus Bruchsteinen (λιθολόγητος) oder aus Ziegeln (πλίνθινος) besteht.

Z. 10–13: In gleicher Weise sollen sie, soweit Häuser und Werkstätten mit gebrannten Ziegeln gedeckt sind (ὅσαι ὑπάρχουσιν | οἰκίαι εἰς ἐργαστήρια κερ[ρ]αμωτά), die beschädigten Ziegel ersetzen.

Z. 13–16: Soweit Häuser (οἰκιῶν), Gebäude (οἰκημάτων), Werkstätten (ἐργαστηρίων), Schiffshäuser (ναυπηγίων), ‹Ekdochia› (ἐγδοχίων)¹⁶ oder auf den Gütern befindliche oder zu den Gärten gehörende Unterkünfte (ἐποικιῶν) verputzt sind (ἔστι καταλιφῆ),¹⁷ sollen sie sie (neu) verputzen (καταλείψουσιν), wobei sie aufgraben ... (ἀποσκάπτοντες ἀν τὴν μι ... | σαν τῆς γῆς).

Z. 16–17: Die nächste Bestimmung, die offensichtlich irgendwelches Mauerwerk betraf (καὶ ὅσοι τοῖχοι), ist weitgehend verloren, doch läßt das Verbūm ἀπο|[καταστή]σουσιν darauf schließen, daß eben jene Mauern, soweit sie verfallen waren, wiederaufgerichtet werden sollten.

Z. 17–20: Beschädigte Türen haben die Mieter/Pächter wieder instand zu setzen; sofern Türen nicht mehr vorhanden sind, sind welche anzufertigen; sind Häuser oder Gebäude ohne Türen, so sind sie mit Türen zu versehen. Eine weitere Bestim-

¹⁶ 'Εκδόχιον bzw. ἐκδοχεῖον bedeutet üblicherweise ‹Wasserbehälter, Zisterne› (LSJ s. v.), was auch hier durchaus denkbar wäre. Zonaras (p. 659 TITTMANN) und Suidas (p. 217 Nr. 404 ADLER) paraphrasieren ἐκδοχεῖον mit ταμεῖον, eine Bedeutung, die an dieser Stelle sicher nicht in Frage kommt. ROUSSEL, 157, versteht darunter Gebäude, die er mit den, allerdings nur für das 3. Jh. belegten, ‹Oikemata am Meer› (Chiron 13, 1983, 438 f.) gleichsetzen möchte. KENT (316 Anm. 233) übersetzt ‹ware-houses›, wobei er offenbar eine bedeutungsmäßige Verbindung zu den ἐκδοχεῖς herzustellen sucht, deren umfangreiche Tätigkeit auf Delos aus den zahlreichen inschriftlichen Belegen hervorgeht (zu ihnen DURRBACH, 177; weitere Literatur nennt M. N. TOD, JHS 54, 1934, 145 Anm. 9. L. ROBERT, ACF 73, 1973, 474, definiert sie als «des entrepositaires, non des entreposeurs». Vgl. zuletzt JULIE VÉLISSAROPOULOS, Les nauclères grecs, 1980, 107 f.).

¹⁷ ROUSSEL (notes crit. p. 53) versteht καταλιφή unter Hinweis auf OGIS 2, 737, 10 (vgl. auch IG II/III² 1664, 12) als Substantiv und fügt hinzu: «mais la construction de la phrase est défectiveuse». Gefordert scheint aber hier ein, wenn auch bisher offenbar nicht belegtes, Adjektiv καταλιφής. Im Kommentar (p. 54) erklärt ROUSSEL die angesprochenen Arbeiten (καταλείφειν-ἀποσκάπτειν) als Auftragen einer wasserundurchlässigen Schutzschicht auf Dächer: («... qu'on couvre une toiture de terre pour la rendre imperméable»). Von Dächern ist jedoch (anders als an der von ihm als Parallele herangezogenen Stelle IG XI 2, 161, A 115: τῆς σκηνῆς τὸ τέγος καταλείψαντι) in diesem Zusammenhang nicht die Rede. In der oben zitierten Inschrift OGIS 2, 737 geht es übrigens offenbar ebenfalls um das Verputzen der Wände: καταλιφή καὶ | κονίασιν τοῦ δηλουμένου ἱεροῦ.

mung, die sich ebenfalls auf Türen bezogen zu haben scheint, ist nicht mehr rekonstruierbar.¹⁸

In der zweiten Hälfte von Z. 20 und in Z. 21 ist von einer Mauer bei Häusern und Werkstätten und weiteren nicht mehr erhaltenen Objekten die Rede. Ob diese Bestimmung noch bis in die Zeile 22 gereicht hat und sich damit auch auf Güter? und Kepoi aus dem Besitz des Tempels bezog (... τῶν χω?] πίσιν καὶ τῶν κήπων), ist unklar.

Der folgende Text bis Z. 39 ist zu lückenhaft, als daß sich etwas über seinen Inhalt aussagen ließe.¹⁹ Mit τοὺς τρυφάκτους in Z. 23 könnten Einfriedungen von Gutshöfen, vielleicht auch von Feldern oder Gärten gemeint sein.²⁰ Daß es auch hier um Reparaturen geht, legt das πεπονηκότα[am Ende der gleichen Zeile nahe. Zu verweisen wäre schließlich noch auf ἄμ]πελοι in Z. 34/35, sofern die Ergänzung zutrifft. Bei den Z. 26/27 erwähnten ‹gewählten Männern›, denen etwas vorgezeigt werden soll (δειξουσιν [τοῖς ἀν]δράσιν τοῖς χειροτονουμένοις τὰς ἐπὶ τὰ [---], handelt es sich wahrscheinlich um die auch im folgenden (Z. 36f, 40, 42, 52) noch mehrfach genannten Verwalter des Tempelvermögens.²¹ Möglicherweise wurden am Schluß dieses Abschnitts Fragen der Bürgenstellung und Haftung mitberührt. Zu verweisen wäre hier auf εἰσπράττειν in Z. 34,²² ὡς ἀν πράττωσιν Z. 36 und die Erwähnung von zwei Bürgen Z. 38. Über vage Vermutungen ist allerdings nicht hinauszukommen.

Z. 40–42: Zahlungen von Miete und Pacht²³ sind zugunsten der Verwalter des Tempelvermögens (hier τοῖς | [ἀ]πεσταλμένοις ὑπὸ τοῦ [δήμου ἐπὶ] τὴν φυλακὴν τῶν ιερῷ χ[ρη]μάτων) auf die Staatsbank (ἐπὶ τὴν δημοσίαν τράπεζαν)²⁴ in Raten jeweils alle vier Monate zu leisten (τὰς καταβολὰς [κα]τὰ τετράμηνον). Einschränkend ist jedoch darauf hinzuweisen, daß es sich wegen des zerstörten

¹⁸ Zur Ausstattung der einzelnen Gebäude auf den Gütern mit Türen, was jeweils in den Inventarlisten genau vermerkt wurde, vgl. KENT, 293 f.

¹⁹ Nach ROUSSEL (vgl. den Kommentar p. 54) könnten die Reparaturvorschriften noch bis Z. 34 gereicht haben.

²⁰ Zur üblichen Bedeutung von τρύφακτος Barriere, Schranke> F. SALVIAT, BCH 87, 1963, 260–263 (vgl. auch JEANNE und L. ROBERT, BE 1964 Nr. 320 [REG 77, 200]). An dieser Stelle denkt SALVIAT ebenfalls an eine «clôture d'une propriété» (S. 262).

²¹ So auch ROUSSEL im Kommentar z. Stelle (p. 54). Allenfalls könnte auch an eine Kommission zur Überprüfung der geforderten Reparaturarbeiten gedacht werden. Zu erinnern wäre an die ἐπιτιμηταὶ τῶν ιερῶν τεμένων, die während der delischen Unabhängigkeit die Güter inspizierten und bei vertragswidrigem Verhalten des Pächters wahrscheinlich auch Geldbußen verhängen konnten (vgl. KENT, 272–274).

²² ROUSSEL, a. a. O., zieht die Möglichkeit von «amendes prévues en cas de manquement aux conditions» in Betracht.

²³ In Z. 41 las DURRBACH [ό]φειλούμενοι, ROUSSEL, 163 Anm. 5 zweifelnd [ποι]ούμενοι.

²⁴ Zur Staatsbank in Delos ROUSSEL, 176 f.; E. ZIEBARTH, Ztschr. f. Num. 34, 1923, 41 f.; LAIDLAW, 189 f.; R. BOGAERT, Banques et banquiers dans les cités grecques, 1968, 190–192. Bei seinen Überlegungen zum Gründungsdatum der Bank hat BOGAERT diese Stelle als Beleg für einen terminus ante quem 157/56 übersehen.

Textzusammenhangs nicht mit letzter Sicherheit entscheiden lässt, ob hier überhaupt, wie allgemein und auch im folgenden angenommen, von den regulären Miet- und Pachtzahlungen die Rede ist, zumal die Verbindung zu dem vorangehenden ἐὰν δὲ ὁ ὑπεύθυνος? in Z. 39 unklar bleibt.

Z. 42–46: Diese vier Zeilen beschäftigen sich mit den verpachteten Gärten (Übersetzung dieser und der folgenden Partien bei KENT, 317). Zunächst findet sich die bei Pachten von Grundstücken mit Baumbestand bzw. bei Weinbergen auch sonst bezeugte Bestimmung, daß die Pächter die nämliche Zahl von Weinstöcken sowie von Feigen- und Olivenbäumen, die sie bei der Übernahme des Areals von den Verwaltern des Tempelvermögens (hier nur *oi ἀνδρες* genannt) vorfinden, nach Beendigung der Pacht zurückzugeben haben.²⁵ Für jeden fehlenden Weinstock oder Baum (Feige, Wildfeige, Olive) ist eine nicht erhaltene Strafsumme zu zahlen. Schafe (*πρόβατα*) in die Weinpflanzungen zu lassen, ist verboten. Bei Zuwidderhandlungen wird eine Strafe von 200 Dr. pro Jahr fällig.

Z. 46–50: Den Mietern der Häuser bzw. den Pächtern der Güter und Gärten wird die Anmietung bzw. Pacht eines weiteren Hauses, Gutes und von Gärten untersagt, desgleichen das gemietete bzw. gepachtete Objekt an einen Dritten weiterzugeben. Vielmehr haben sie es selbst zu nutzen.^{25a} Wer bei einer Zu widerhandlung ertappt wird, hat eine Strafe von (mehr als?) 500 Dr.²⁶ zu zahlen.

Z. 50-55: Bei vorzeitiger Beendigung des Miet- oder Pachtverhältnisses infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Tod (ἐὰν δέ τις ἐξαδήνατήσῃ εἰ τελευτήσῃ μεταξὺ τοῦ χρόνου) sollen die Verwalter des Tempelvermögens aus der Hinterlassenschaft (sc. des Mieters oder Pächters) und von seinen Bürgen eine Pfändung vornehmen²⁷ und sie sollen die Häuser, Werkstätten, Güter, Schiffshäuser, [---] und

²⁵ Zum Verbot des Fällens von Bäumen vgl. allgemein AD. WILHELM, Sb. Wien 224, 1, 1946, 18–21 (=Akademieschriften zur griechischen Inschriftenkunde 3, 1974, 156–159); zum Gebot der Erhaltung des Bestandes in attischen Pachtverträgen D. BEHREND, Attische Pachturkunden, 1970, 122; ferner etwa M. LAUNEY, BCH 61, 1937, 400f.; F. SALVIAT, BCH 96, 1972, 367f.

^{25a} Zur Bedeutung von ἐνοικεῖν an dieser Stelle im Sinne von ‹nutzen› vgl. Syll.³ 964 und M. FEYEL, BCH 60, 1936, 176.

²⁶ $\text{FT} \dots$; Kent, 317 Anm. 2, ergänzt das punktierte Tau zu $\text{t} \text{lu} \text{ñy}$.

²⁷ Bei der Vergabe von Darlehen durch die schon genannten Diophantos und Theodoros im Skiphorion des Jahres des Anthesterios und im Metageitnion des Jahres des Kallistratos (1416, B col. II. Z. 68–118 und C) wurden die Darlehensnehmer in ausführlichen und jeweils gleichlautenden Bestimmungen zur pünktlichen Zahlung der jährlich fälligen Zinsen und zur Rückerstattung der geliehenen Summe zum vertraglich festgesetzten Termin verpflichtet. Andernfalls stand den Verwaltern des Tempelvermögens ein uneingeschränktes Pfändungsrecht sowohl an den als Sicherheit gestellten Häusern wie auch an allem sonstigen Eigentum der Darlehensnehmer und ihrer Bürgen zu, wobei die Haftung letzterer mit der Wendung unterstrichen wird: ἀπέδοντο καὶ οἱ ἐγγυηταὶ τὰ αὐτῶν ὑπάρχοντα τῷ θεῷ πρός τὴν ἐγγύην καὶ ἐπιχωρούσιν (für den Fall, daß der Schuldner nicht vertragsgemäß zahlt) τὴν πρᾶξιν ποιεῖσθαι | καὶ ἐκ τῶν αὐτοῖς ὑπαρχόντων πάντων πανταχεῖ ... (Z. 84–87). Um die Aufnahme von Darlehen geht es auch in 1419, allerdings sind hier alle Einzelbestimmungen verloren;

Gärten für die restlichen Jahre der fünfjährigen Vertragsperiode neu vermieten (verpachten).

Z.55–56: Diese letzte Bestimmung ist wegen der umfangreichen Textverluste nicht mehr verständlich. Eventuell regelte sie das Verfahren für den (wie sich zeigen wird, nicht seltenen) Fall, daß die Mieter *«heiliger Häuser»* das Mietverhältnis vorzeitig aufkündigten (vgl. auch den Kommentar von ROUSSEL p. 54).

Überblickt man die Miet- und Pachtvorschriften noch einmal im Zusammenhang, so wird trotz der großen Lücken im Text, die eine Beurteilung dieses Dokuments erschweren, aus den erhaltenen und verständlichen Bestimmungen hinreichend deutlich, daß hier auf eine spezielle Situation zugeschnittene Regelungen mit einigen allgemein üblichen Grundsätzen des Miet- und Pachtgeschäfts in recht unsystematischer Weise zusammengefügt worden sind. So sind die ausführlichen Anweisungen zu Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten, jedenfalls in dieser breiten Form, nur als Reaktion auf den baufälligen Zustand offenbar eines großen Teils der Gebäude erklärbar.²⁸ Die Reparaturvorschriften selbst machen nicht den Eindruck sorgfältig durchdachter Regelungen, da sie weder hinsichtlich der Aufzählung der im einzelnen durchzuführenden Arbeiten noch bei deren Zuordnung zu den verschiedenen Gebäudetypen einem erkennbaren Prinzip folgen. Die mehr allgemeinen Partien sind – soweit erhalten – eher knapp.²⁹ Wichtige Punkte (vgl. Anm. 10) werden überhaupt nicht angesprochen, offenbar weil sie bereits anderweitig festgelegt waren.

Dies spricht gegen die wiederholt vertretene Ansicht, hier würde jene bereits genannte *ιερὰ συγγραφὴ ἡ κοινὴ* vorliegen,³⁰ auf die in der anschließenden Auflis-

Rückzahlungen wurden in 1408, A col. I Z.36–46. 47–50 notiert (vgl. ROUSSEL, 164–166; LARSEN, 375 f.).

²⁸ KENT, 314 Anm. 221, hält es für möglich, daß die einheimische Bevölkerung von Delos vor ihrem erzwungenen Abzug Gebäude absichtlich demoliert habe und die dabei entstandenen Schäden selbst zehn Jahre später noch nicht beseitigt gewesen seien.

²⁹ Bemerkenswert ist, daß bei den Vorschriften zur Bewirtschaftung der Kepoi für jeden fehlenden Weinstock oder Baum eine Strafsumme festgesetzt wird, eine Verpflichtung des Pächters zur Nachpflanzung hingegen offenbar nicht bestand, wie sie ansonsten bei Pachtverträgen über Gartenland bezeugt ist (vgl. etwa IG II/III² 2493, 27 f.; 2494, 13; 2499 [=SOKOLOWSKI, *Lois sacrées* Nr. 47], 16 ff. XIV 645, I Z. 148 f. 170. 173 f.; Beispiele aus Ägypten: BGU 1118, 29–31; 1119, 25–27; 1120, 33 f. Vgl. auch Anm. 25 und KENT, 317 Anm. 235. Die bei einem Verstöß gegen das Beweidungsverbot von Kepoi und Weinbergen pauschal festgesetzte Strafsumme von 200 Dr. pro Jahr erschien offenbar ausreichend, um den nötigen Abschreckungseffekt gegen das ruinöse Beweidung zu bewirken. Zu dem Abschnitt insgesamt auch P. BRUNEAU, BCH 105, 1981, 144 f.

³⁰ So etwa E. ZIERBARTH, *Hermes* 61, 1926, 87.94.107 f.; O. SCHULTHESS, RE 15,2 (1932) 2106 f.; LAIDLAW, 186; LARSEN, 402; J. TREHEUX, BCH 48/49, 1946, 293, spricht von «une véritable *sygraphè* nouvelle». Ähnlich äußert sich auch ROUSSEL an mehreren Stellen: S. 145 «une sorte de *ιερὰ συγγραφή*, formulant les conditions générales de location» (vgl. auch S. 160 f.), doch hat er S. 162 Anm. 3 eine rigorose Einschränkung vorgenommen: «Je ne donne à l'ensemble de ces dispositions le nom de *συγγραφή* que par analogie. En fait ... ce sont les

stung der Mieten und Pachten im Zusammenhang mit der Verpachtung des ‹heiligen Isthmos auf Mykonos› Bezug genommen wird.³¹ Außerdem ist kaum anzunehmen, daß nach der Inbesitznahme der Insel durch Athen erst noch zehn Jahre vergehen mußten, bevor eine allgemein gültige Regelung bezüglich der Vermietung und Verpachtung des Tempeleigentums erfolgte.³²

Ein schon wegen des fragmentarischen Zustandes beider Texte nur begrenzt durchführbarer Vergleich der von Diophantos und Theodoros 157/56 erlassenen Vorschriften mit der alten Hiera Syngraphe (I. Délos 503) aus der Zeit der delischen Unabhängigkeit, die sich nur auf die damals so genannten Hiera Temene bezog, läßt ebenfalls erkennen, daß es sich hier um zwei Dokumente von verschiedenem Zuschnitt handelt. Die alte Hiera Syngraphe verfolgte, soweit der Text erhalten ist bzw. die verlorenen Partien sich aus der Praxis der Pacht erschließen lassen (dazu KENT, 267–282), als Hauptanliegen, in einer umfassenden Regelung aller mit dem Pachtgeschäft zusammenhängender Rechtsfragen das Tempelvermögen und die Einkünfte des Tempels aus diesem Geschäft sicherzustellen. Die darauf abzielenden Bestimmungen sind, trotz Mängel und Schwächen in manchen Punkten, ausführlich und sorgfältig ausgearbeitet. Dazu bilden die vornehmlich situationsbezogenen Anweisungen des Jahres 157/56 keine Parallele.

Gegenüber dem Verfahren während der Zeit der delischen Unabhängigkeit lassen sich einige bemerkenswerte Neuerungen feststellen. Damals waren alle Reparaturen an Gebäuden aus der Tempelkasse finanziert worden, während jetzt, wie auf den Hiera Temene schon immer deren Pächter, die Mieter dafür verantwortlich gemacht wurden (vgl. ROUSSEL, 163; KENT, 273). Die Konsequenzen bei nicht pünktlicher und vollständiger Zahlung der Miete wurden entgegen den früheren Usancen ebenfalls in Angleichung an die bei der Pacht übliche Praxis (hierzu

conditions sous lesquelles, en 157/56, des contrats ont été conclus; à parler strictement, elles n'ont aucune valeur générale». KENT, 315 Anm. 228, sieht in den unter Anthesterios erlassenen Bestimmungen nur «supplemental regulations» zu der *ιερὰ συγγραφὴ ή κοινή* (vgl. auch S. 316 und Anm. 232), die die grundsätzlichen Regelungen des Miet- und Pachtgeschäfts enthalten habe.

³¹ 1416, B col. II Z. 5–28. Leider ist der Kontext nicht bzw. nur sehr lückenhaft erhalten. Die Pächter, denen aufgrund besonderer Umstände eine Pachtfrist von zehn Jahren konzidiert wurde, sind verpflichtet, auf eigene Kosten eine ‹ausreichende Unterkunft› (Z. 12: *ἐποικιον* *ἴκανόν*) zu errichten und diese mit einem frischen Verputz zu versehen (Z. 13: *καταλειψουσίν*), wenn sie aus der Pacht entlassen werden (*ὅταν ἀπολύθωνται*). Im folgenden ist dann von Zisternen (*φρέατα*) und Olivenbäumen sowie von weiteren nicht mehr lesbaren Objekten die Rede (Z. 14), mit denen etwas *κατὰ τὴν ιερὰν συγγραφὴν τὴν κοινήν* zu geschehen habe (auch die folgenden Textreste ergeben keinen Sinn). Vermutlich sollten sie nach Beendigung der Pacht vollständig und unbeschädigt zurückgegeben werden, was in etwa den oben genannten Pachtbedingungen über die gleichzuhalrende Zahl der Fruchtbäume entsprechen würde. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die Erwähnung des höchsten athenischen Beamten auf Delos, des Epimeleten, dem irgendwelche Vollmachten eingeräumt werden (Z. 17 f.: *οἱ ἐπιμελητὴς ἔξοντιαν | ἔχετω*), doch fehlt auch hier der Kontext.

³² So jedoch ROUSSEL, 160f.

KENT, 269; Chiron 13, 1983, 442 Anm. 7) verschärft: Versäumnisse des Mieters auf diesem Gebiet beendeten nunmehr, wie aus Z. 50 ff. indirekt hervorgeht; das Mietverhältnis, was während der delischen Unabhängigkeit nicht der Fall gewesen war (Chiron 13, 1983, 452). Von einem ausdrücklichen Verbot, gemietetes bzw. gepachtetes Tempeleigentum weiterzuvermieten bzw. zu verpachten, ist während der Verwaltung durch die Hieropoioi nichts bekannt, wenn sich auch kein Beispiel dafür beibringen läßt. Keinesfalls war es untersagt, mehrere Objekte gleichzeitig zu mieten bzw. zu pachten, vielmehr läßt sich eine Reihe derartiger Fälle nachweisen.³³ Allerdings ist das nunmehrige Verbot ausdrücklich auf *χωρία*, *οικίαι* und *κῆποι* beschränkt, und diese Aufzählung ist offenbar nicht als eine Reihung beliebiger Beispiele (wie wohl an anderen Stellen dieser Miet- und Pachtordnung), sondern ganz wörtlich zu verstehen. So macht es auch keine Schwierigkeiten, daß sich allein in den beiden erhaltenen Miet/Pachtlisten vier Mieter bzw. Pächter namhaft machen lassen, die mehr als ein Immobilienobjekt aus dem Besitz des Tempels, jedoch niemals zwei gleiche aus den drei oben genannten Kategorien mieteten oder pachteten.³⁴ Dazu kommen zwei (bzw. drei) weitere Beispiele aus den Miet/Pachtverhältnissen, die 157/56 beendet wurden, wobei allerdings offen bleiben muß, ob die einschlägige Regelung erst von Diophantos und Theodoros in Kraft gesetzt wurde oder, was wahrscheinlicher ist, schon vor ihnen bestand.³⁵

³³ KENT, 317 Anm. 237; Chiron 13, 1983, 459 f., 463 mit Anm. 117.

³⁴ Damit wird die gesuchte Erklärung von KENT, 317 Anm. 237, überflüssig. Zu nennen sind folgende Fälle: Παπύλος Λυσανίου Στρατονικεύς pachtete im Metageitnion 157/56 das *χωρίον* τὸ Πυρρακιδῶν und mietete im Maimakterion desselben Jahres ein Synoikidion (1416, B col. I Z. 58.81); Ἀπελλῆς Κάλου Κοθωκίδης mietete im Posideon Embolimos 157/56 eine Oikia für die restlichen Monate dieses und weitere fünf Jahre (1416, B col. I Z. 112) und im Skiphorion des nächsten Jahres ein *έγδοχ[ετον]* für die restliche Zeit der Mietfrist (1417, C 24 f.); Σύραμβος Ἡραίπου Ἐρμειος mietete im Posideon (?) 157/56 ein Ergasterion und pachtete im Skiphorion desselben Jahres den κῆπος πρὸς τῷ Αητώιῳ (1416, B col. I Z. 98 f. col. II Z. 50 f.); Ἐρμων Ἀπολλωνίδου Κρωπίδης mietete im Skiphorion 156/55 ein Ergasterion und ein *τεκτ[ον]ετον* (1417, B col. II Z. 154 f., 165 f.).

³⁵ Ἀ]φοβος Ἐλεάτης hatte bis zum Metageitnion 157/56 zwei Ergasteria einschließlich von Kellerräumen (?), τὰ ὑπ[ο]γεῖα, in Miete gehabt (1416, B col. I Z. 64 f.); Ἀμμώνιος Μνάσδου Σιδώνιος hatte bis zum Maimakterion 157/56 ein ιστιο[ρρά]χιον und bis zum Posideon (?) des gleichen Jahres ein weiteres Ergasterion gemietet (1416, B col. I Z. 93. 101 f.). Vermutlich sind auch die beiden Exmieter namens Πολύγνωτος in 1416, B col. I Z. 81 und 84 miteinander identisch. In beiden Fällen, die unmittelbar nacheinander genannt werden, wurde das bisherige Mietverhältnis über ein Synoikidion und eine Oikia im Maimakterion 157/56 wegen Zahlungsunfähigkeit des Mieters aufgelöst. Die Identität der beiden Polygnotoi vorausgesetzt, läßt sich aus der gleichzeitigen Miete eines Synoikidion und einer Oikia allein nicht folgern, daß die oben besprochene Regelung zum Zeitpunkt des Abschlusses der beiden Mietverträge noch nicht existiert habe. Offenbar galten ein Synoikidion, was auch immer unter dieser Diminutivform von *συνοικία* genau verstanden wurde, und eine Oikia nicht als gleichartige bzw. gleichwertige Objekte. In diesem speziellen Fall wurde das Synoikidion, sofern die Zahlzeichen richtig gelesen sind, mit 600 Dr. 1 Ob. bisheriger und mehr als 500 Dr. (Π.)neuer Miete weit höher eingestuft als die Oikia mit 85 Dr. alter und 105 Dr. neuer Mie-

Möglicherweise suchte man mit diesen Maßnahmen einer durch starke Nachfrage gekennzeichneten Situation Rechnung zu tragen und zu verhindern, daß Tempel-eigentum zum Spekulationsobjekt wurde (vgl. auch ROUSSEL, 162). Neu ist auch die Zahlungsverpflichtung in drei Raten pro Jahr, die Zahlungstermine sind nicht zu ermitteln.³⁶ Diese Maßnahme erklärt sich vermutlich aus der starken Bevölkerungsfluktuation – das Verlassen der Insel ist ein häufiger Grund für die vorzeitige Beendigung eines Miet- und Pachtverhältnisses³⁷ –, die kürzere Zahlungsfristen geraten erscheinen ließ, um die Verluste, die der Tempelkasse durch ein unerwar-

te. Die Mieten für die drei weiteren noch belegten Synoikidia liegen erheblich niedriger: 151 Dr. (alt)/161 Dr. (neu) 1416, B col. I Z. 106 ff.; 60 Dr. (alt)/80 Dr. (neu) col. II Z. 32 ff.; 50 Dr. (alt)/71 Dr. (neu) col. II Z. 60 ff.

³⁶ ROUSSEL, 163 Anm. 5 (ebenso im Kommentar p. 54); LAIDLAW, 187. 189 und KENT, 317 mit Anm. 234, sprechen von vier Raten pro Jahr. Dies ist jedoch mit der Formulierung [κα]τὰ τετράμηνον (1416, B col. I Z. 40 f.) unvereinbar. Es genügt, auf die Bestimmungen über die Bezahlung des Pachtzinses zu verweisen, wie sie in einem Pachtvertrag über Gartenland in Alexandria BGU 1119, 13 ff. festgelegt wurden: ... φόρου τοῦ συνκεχωρημένου ..., δύ καὶ | διορθώσεται ὁ Ἀπολλάνιος (Pächter) ἀποδοθεὶς τῷ Πτολεμαῖῳ | καὶ Λέοντι (Verpächtern) κατ' ἔτος ἐν ἀναφοραῖς ισομερέστι τρισὶ διὰ | τετραμήνου ... (ebenso 1118, 7 f.). KENT glaubte darüber hinaus, aufgrund der im folgenden noch zu besprechenden Verpachtungsliste von 157/56 die genauen Zahlungstermine erschließen zu können. Die Eintragungen sind dort in chronologischer Reihenfolge nach Monaten geordnet vorgenommen worden: Metageitnion, Maimakterion, Name nicht erhalten, Posideon Embolimos, Name nicht erhalten, Skirophorion. KENT ist von der Annahme ausgegangen, daß denjenigen Monaten ein Zahlungstermin vorangegangen sein dürfte, in denen Miet- oder Pachtverhältnisse wegen Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den bisherigen Mieter/Pächter aufgelöst und die entsprechenden Objekte neu vergeben worden seien. Dies sei zunächst im Metageitnion (2. Monat) und im Maimakterion (5. Monat) der Fall gewesen, womit sich ihm der 1. und 4. Monat des Jahres als Zahlungstermine ergeben. Da er von vier Raten pro Jahr ausgeht, wären die weiteren Zahlungen entsprechend im 7. und 10. Monat fällig gewesen. So ergänzt er denn auch als Namen des ersten nichterhaltenen Monats, in dem zwei Ergasteria neu vermietet wurden, weil die bisherigen Mieter nicht vollständige und pünktliche Zahlung geleistet hatten (col. I Z. 98 und Z. 102), den Anthesterion (8. Monat). Diese These ist, abgesehen davon, daß eben nicht vier, sondern nur drei Raten pro Jahr zu leisten waren, aus mehreren Gründen unhaltbar. 1. Entgegen der Behauptung von KENT haben im Metageitnion keine Neuvermietungen bzw. -verpachtungen stattgefunden, weil der bisherige Mieter/Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen war (dies trifft vielmehr nur für den Maimakterion in vier Fällen zu: B col. I Z. 80–84. 84–87. 87–92. 92–96). 2. Die Ergänzung des Anthesterion ist angesichts der schon erwähnten chronologischen Anordnung dieser Liste unhaltbar. Da der vorangehende Monat der Maimakterion, der nächstfolgende der Posideon Embolimos ist, kommt für den verlorenen Monatsnamen nur der Posideon (6. Monat) in Betracht. 3. Zwei weitere einschlägige Fälle im Skirophorion (12. Monat) sind mit dem Schema von KENT überhaupt nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus kann man 4. generell nicht davon ausgehen, daß jedes freigewordene Objekt sogleich im nächsten Monat neu vermietet bzw. verpachtet werden konnte.

³⁷ Bei 49 Vermietungen bzw. Verpachtungen in 157/56 und 156/55 trifft dies in zehn Fällen zu: 1416, B col. I Z. 57–63. 74–79. 106–110. 111–115. col. II Z. 1–4; 1417, B col. II Z. 134–138. 142–145. 152–156. C 1–14. 15–28.

tetes Verschwinden eines Mieters oder Pächters entstehen konnten, so gering wie möglich zu halten.

Für die Verpachtung der Güter und Kepoi glaubt KENT (S. 315 und Anm. 225) ein Versteigerungsverfahren wie schon unter der Verwaltung der Hieropoioi erschließen zu können. Ebenso dürfte dann, gerade auch angesichts der Vereinheitlichungstendenzen, die Vermietung von Gebäuden vorgenommen worden sein. Beweisbar ist dies jedoch weder im einen noch im anderen Fall.

Die Abschlüsse von Mieten und Pachten verteilten sich 157/56 auf mehrere Monate, und zwar den Metageitnion, Maimakterion, wahrscheinlich den Posideon (vgl. Anm. 36), den Posideon Embolimos, einen weiteren Monat, dessen Name wiederum nicht erhalten ist, und schließlich den letzten Monat Skirophorion. Im nächsten Jahr 156/55 wurden alle Miet- und Pachtgeschäfte ausschließlich im Skirophorion getätig (vgl. hierzu und zum folgenden die Tabellen bei ROUSSEL, 149 ff.).

Die Eintragungen nennen das Objekt, den bisherigen Mieter bzw. Pächter (in der Regel mit Herkunftsangabe, bei athenischen Bürgern dem Demotikon, aber nur relativ selten auch mit dem Patronymikon), den neuen Mieter bzw. Pächter und seine(n) Bürgen (jeweils mit Patronymikon und Herkunftsbezeichnung),³⁸ die Vertragsdauer, 157/56 sowohl den bisher gezahlten wie den neu vereinbarten, 156/55 nur noch den neu vereinbarten Miet- und Pachtzins und den Grund für die Beendigung des vorangehenden Vertragsverhältnisses. Die während der Zeit der delischen Unabhängigkeit praktizierte strikte Trennung von Gebäuden und Ländereien ist aufgegeben worden. Bei den Gebäuden finden sich häufig sehr genaue, durch den Verwendungszweck bestimmte Bezeichnungen, die bloße Benennung als *oikia* (oder *oikos*), wie sie während der Zeit der delischen Unabhängigkeit weitgehend üblich war, ist jetzt eher die Ausnahme.³⁹ Damit wird offenbar an die Praxis der Amphiktyonie des 5. und 4. Jhs. angeknüpft.⁴⁰ Wenn auch kein direkter Vergleich möglich ist, so zeigen sich in der Vielfalt der Objekte bzw. ihrer terminologischen Differenzierung grundsätzliche Parallelen. Besonders gilt dies für die Spezifizierung der einzelnen Ergasteria, die insgesamt in auffallend großer Zahl vertreten sind. Neben dem allgemeinen *έργαστήριον*⁴¹ finden sich ein *ιατρεῖον* (1416, B col. I Z. 69; Vermietung eines *ιατρεῖον* vielleicht auch in 1408, C 6), ein *ιστιο[ρρά]φιον* (Z. 92), ein *ναυπήγιον* (col. II Z. 56), ein *τεκτονεῖον* (1417, B col. II Z. 163), und ein *κουρεῖον* (C Z. 1). Dazu kommen zahlreiche *συνοικίαι* bzw. *συνοικίδια*.⁴²

³⁸ In 1416, B col. II Z. 63 offenbar versehentlich weggelassen.

³⁹ 1416, B col. I Z. 84.111. col. II Z. 1.28; 1417, B col. II Z. 145.149. Die Bezeichnung *οικήματα* findet sich zwar in der Miet/Pachtanweisung von 157/56, nicht jedoch bei den vermieteten Objekten.

⁴⁰ Vgl. Chiron 13, 1983, 413–416.

⁴¹ 1416, B col. I Z. 64: *έργαστήρια δύω καὶ τὰ ὑπόγεια?*; 87 f. 97. 101. col. II Z. 36; 1417, B col. II Z. 142.152.156.

⁴² 1416, B col. I Z. 74.80.106. col. II Z. 32.60; 1417, B col. II Z. 123.159.

Landwirtschaftlich nutzbare Ländereien erscheinen teils als *χωρίον*, teils als *κῆπος*.⁴³ Kepoi hatte es unter dieser Bezeichnung in der Zeit der Unabhängigkeit als eigenständige Verpachtungsobjekte des Tempels nicht gegeben,⁴⁴ wohl aber während der athenischen Amphiktyonie.⁴⁵ An weiteren Objekten wären noch zu nennen: der bereits erwähnte ‹heilige Isthmos auf Mykonos› (1416, B col. II Z. 41–49, vgl. Anm. 31 und im folgenden), *Topoi* (1417, C Z. 30–98) und schließlich *Oikopeda* (1416, B col. II Z. 41–49), bei denen es sich, wie noch zu zeigen sein wird, um Gebäude gehandelt haben muß. Vermutlich von dem gleichen Objekt (seine Bezeichnung ist nicht erhalten) wurden *τὸ ἄνω μέρος καὶ τὸ προσευρεθὲν νεφερίδιον* und ein weiterer Bestandteil bei dem *Neoridion* sowie *τὸ κάτω | [μέρος]* und eine dazugehörige *Synoikia* getrennt vermietet bzw. verpachtet (1417, B col. II Z. 118–126; vgl. den Kommentar von ROUSSEL, p. 75).⁴⁶ Ob unter *ἐγδοχ[εῖον]* (1417, C 15) nach der üblichen Wortbedeutung eine Zisterne oder eher ein Lagerhaus zu verstehen ist (darauf könnte die relativ hohe Pacht von 160 Dr. hindeuten), muß offenbleiben (vgl. Anm. 16).

Eine Identifizierung mit Objekten, die bereits aus der Zeit der delischen Unabhängigkeit bekannt sind, ist nur in wenigen Fällen möglich.⁴⁷ So könnte der *οἶκος ἐφυπερώιος ἐπὶ Βρέμητι* (1416, B col. II Z. 1) mit der *οἰκία πρὸς τῷ Βρέμητι* (Chiron 13, 1983, 424) identisch sein, sehr fraglich erscheint hingegen eine Gleichsetzung des *ἐργαστήριον τὸ ἐχόμενον τοῦ Σωσιλείου* (1417, B col. II Z. 142) mit der *ἔξης (ἐτέρα) Σωσιλεία* (Chiron 13, 1983, 436–439; vgl. auch ROUSSEL, Kommentar p. 76). Das [*χωρίον ἐν Πήνηειαι τὸ καλούμενον Πάνορμον*] (1417, B col. II Z. 90) ist das frühere Gut Panormos und das *χωρίον ἐν Πηνείᾳ(ι) τὸ καλούμενον Διονύσιον* (Z. 94 f.) das frühere Gut Dionysion (zu beiden KENT, *passim*). Das frühere Gut Lykoneion erscheint nunmehr als Kepos (Z. 99), während es sich bei dem *κῆπον τῷ πρότερον προσόντα τῷ ιπποδρόμῳ* (Z. 114)

⁴³ *χωρίον*: 1416, B col. I Z. 57; 1417, B col. II Z. 83.86.90. 94. 134 f.; *κῆπος* 1416, B col. I Z. 49.52; 1417, B col. II Z. 99. 103. 107. 110 f. 114. 126. 138.

⁴⁴ Wie aus IG XI 2, 287, A 147 hervorgeht, gehörte zum Gut Kerameion ein Kepos, vgl. KENT 254 Anm. 25 und 258 Anm. 40.

⁴⁵ Belege für *κῆποι* in den Aufzeichnungen der jeweiligen Tempelbehörden hat BRUNEAU in seinem gleich noch zu nennenden Aufsatz S. 89 f. zusammengestellt. Zur näheren Definition des Begriffs *κῆπος* und zu möglichen Unterschieden zwischen *χωρίον* und *κῆπος* ROUSSEL, 157 mit Anm. 1; KENT, 318 Anm. 240; W. K. PRITCHETT, *Hesperia* 25, 1956, 264 f.; zu den Gärten im Stadtbereich von Delos, besonders zu einer «zone de jardins située sur le bassin inférieur de l’Inopos» (S. 94) und zum Verschwinden dieser Gartenzone infolge von Überbauung PH. BRUNEAU, *BCH* 103, 1979, 89–99; zum griechischen Garten allgemein C. VATIN, *Jardins et vergers grecs*, in: *Mélanges helléniques offerts à Georges Daux*, 1974, 345–357.

⁴⁶ KENT, 286 Anm. 149, glaubt, daß es sich hier um das Gut Sosimacheion (a) handeln könnte und schlägt für Z. 122 f. entsprechend die Ergänzung *τὸ κάτω | [μέρος] τοῦ [Σωσιλαχείου]* vor. Vgl. auch Anm. 62.

⁴⁷ Vgl. ROUSSEL, 157 f.; KENT, 318 und Anm. 239, sowie die in der vorangehenden Anm. zitierte Stelle.

nicht entscheiden läßt, ob hiermit das gesamte frühere Temenos Hippodromos oder nur ein Teil desselben gemeint ist.⁴⁸

Wie bereits ROUSSEL (S. 158 f., vgl. auch KENT, 318 und Anm. 241) festgestellt hat, muß sich der Besitz des Gottes an Immobilien nach der Übernahme der Insel durch Athen noch vermehrt haben, da offenbar ein Teil des konfiszierten Eigentums der früheren delischen Besitzer an den Tempel fiel. Dazu gehörten etwa die οἰκόπεδα τὰ γενόμενα Αἰγαλήνορος | [καὶ] Κτησικλέους καὶ Ἀπολλοδώρου τῶν Σ(τ)ατίωνος ὑῶν (1416, B col. II Z. 41 f.), wie die Namen der Vorbesitzer zeigen. Die συνοικία Μαψιχιδῶν (col. I Z. 74) war Eigentum einer delischen Trittys gewesen (IG XI 2, 199, A 12), ebenso vermutlich die beiden Kepoi aus dem früheren Besitz der Theandridai (1417, B col. II Z. 103. 138). Ob die als Markierungspunkte 1417, C 76 f. erwähnten Ergasteria der Theandridai dem Tempel gehörten, muß offenbleiben.⁴⁹

Von den Mieter und Pächtern der Jahre 157/56 und 156/55 stellten, soweit Herkunftsbezeichnungen vorhanden und erhalten sind, die athenischen Kleruchen und eventuell sonstige athenische Bürger, die sich nur vorübergehend in Delos aufhielten,⁵⁰ weniger als die Hälfte.⁵¹ Bei den Bürgen überwiegen sie dagegen bei weitem (im Verhältnis 36:9); athenische Mieter und Pächter haben, mit wenigen Ausnahmen, athenische Bürgen.⁵² Die übrigen an den Miet- und Pachtgeschäften beteiligten Personen kamen vornehmlich von den Kykladen, von den Städten der kleinasiatischen Westküste und aus sonstigen Orten des östlichen Mittelmeerraums von Ainos in Thrakien bis Eleutherna auf Kreta⁵³ und Sidon in

⁴⁸ Die Bezeichnung als Kepos ist hier besonders auffällig, da auf dem aus der Zeit der Unabhängigkeit bekannten Gut Hippodromos weder Rebkulturen noch Baumpflanzungen vorhanden waren (vgl. KENT, 300 f.).

⁴⁹ Zum χιοπόιον τὸ Πυρακιδῶν (1416, B col. I Z. 57), das wohl ebenfalls eine Neuerwerbung des Tempels darstellte, vgl. ROUSSEL, 158 Anm. 5, und zu der attischen Familie der Pyrarakidai DENS. BCH 53, 1929, 167–179.

⁵⁰ So etwa wohl Σώσθενης Αιθαλίδης, der 157/56 die Insel wieder verließ (1416, B col. I Z. 111 f.).

⁵¹ Es ergibt sich ein Verhältnis von 32:39. Dabei wurden jeweils auch die Exmieter und -pächter berücksichtigt und solche, die zweimal auftreten, auch doppelt gezählt. Zu den einzelnen Personen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird, vgl. ROUSSEL, 37–41 und seine Zusammenstellung von Mietern, Pächtern und Bürgen zu 1416 (p. 55) und 1417 (p. 76). Die Behauptung von KENT, 319 und Anm. 242, unter ihnen hätten sich auch zwei Sklaven befunden, beruht auf einem Mißverständnis der zum Beleg angeführten Stellen 1417, B col. II Z. 97 f. und 104.

⁵² In drei Fällen bürgen Fremde für Athener bzw. Kleruchen: 1416, B col. I Z. 114 f.; 1417, B col. II Z. 113 f. und Z. 163. Bei dem Bürgen Διοκλῆ(ς) Φιλοκλέους lautet die Herkunftsangabe Πατριανός (Z. 159). ROUSSEL (38 Nr. 10 und notes crit. p. 72 z. Stelle) hält dies jedoch in Hinblick auf den Mieter Μητροφῶν Δημητρίου Παιανιεύς für einen Irrtum und schlug eine Verbesserung zu Πα(ι)αν(τεύ)ς vor. Nicht aufgeführt ist Diokles auch in der ‹externen Prosopographie› der Parianer bei P. FRISCH, Inschriften von Parion, 1983.

⁵³ Zur Herkunft des Σήραμβος Ήραίπτου „Ερμειος und seiner Familie aus Eleutherna vgl. MARIE-FRANÇOISE BASLEZ, REG 89, 1976, 360 und Anm. 57.

Phoenikien.⁵⁴ Bei Herkunftsbezeichnungen wie Στρατονικεύς (1416, B col. I Z. 57 und 81f.; 1417, B col. II Z. 106f.), Λαοδικεύς (1417, B col. II Z. 144), Ἀντιοχεύς (1416, B col. I Z. 89f.; col II Z. 38; 1417, B col. II Z. 109. 152f.), Ἡρακλεώτης (1417, B col. II Z. 113f. 163), Ἀπολλωνιάτης (1416, B col. I Z. 79) bzw. Ἀπολλωνιεύς (1417, B col. II Z. 122) lässt sich nicht sagen, aus welcher Stadt dieses Namens der Betreffende stammte.⁵⁵ Von den Griechen Süditaliens finden sich zwei Leute aus Velia (sie nennen sich jeweils Ἐλεάτης, 1416, B col. I Z. 54f. 106) und ebenfalls zwei aus Tarent (1417, B col. II Z. 97. 128f.). Ῥωμαῖοι sind dreimal vertreten (1416, B col. I Z. 114f. col. II Z. 7.8.29),⁵⁶ wobei Πόπλιος Αἰμύλιος Ῥωμαῖος zunächst als Bürge und in der zweiten Kolumne wenige Zeilen später als einer der Pächter des ‹heiligen Isthmos auf Mykonos› auftritt (vgl. HATZFELD, a. Anm. 7 a. O. 10 Nr. 5).

Nach der von Diophantos und Theodoros erlassenen Miet- und Pachtordnung betrug die Laufzeit der Mieten und Pachten einheitlich fünf Jahre. Bei vorzeitiger Beendigung der Vertragsverhältnisse sollte das entsprechende Objekt lediglich für den noch verbleibenden Rest dieser Frist vermietet bzw. verpachtet werden (1416, B col. I Z. 52–55). Ebenso war man auch während der Zeit der delischen Unabhängigkeit verfahren. Im Widerspruch dazu hatten jedoch Diophantos und Theodoros noch in dem Passus, der den allgemeinen Bestimmungen vorausgeht, festgelegt, daß Vermietungen und Verpachtungen im Jahr des Anthesterios εἰς τέ τὸν ἐπίλοιπον χρόνον | τοῦ ἐνιαυτοῦ καὶ εἰς ἄλλα ἔτη πέντε erfolgen sollten (1416, B col. I. Z. 4). Die bis zum Jahresende noch fehlenden Monate wurden also zu der Fünfjahresfrist hinzugeschlagen und diese einheitlich, d. h. auch für die Fälle festgesetzt, bei denen, wie die jeweiligen Auflösungsgründe zeigen, eine vorzeitige Beendigung des Miet- bzw. Pachtverhältnisses vorlag. Dieses Vorgehen dürfte sich durch das Bemühen nach größtmöglicher Nutzung der wirtschaftlichen Ressourcen des Tempels erklären lassen. Denkbar wäre auch, daß ein Teil der im Verlauf von 157/56 vorzeitig beendeten Verträge am Ende dieses Jahres ohnehin ausgelaufen wäre und eine Vermietung bzw. Verpachtung für wenige Monate natürlich nicht praktikabel war. Prinzipiell in gleicher Weise verfuhr man im nächsten Jahr (Archon Kallistratos) von zwei Ausnahmen abgesehen, bei denen die Verpachtung lediglich εἰς τὸν | κατάλοιπον χρόνον der ursprünglichen Pachtfrist erfolgte. Restfristen von einigen Monaten ergaben sich diesmal nicht, da sämtliche Vermietungen und Verpachtungen ausschließlich im Skirophorion vorgenommen wurden. Bei nur knapp der Hälfte von ihnen (12 von 26) war das alte Vertragsverhältnis fristgemäß beendet worden.

⁵⁴ Vgl. die Zusammenstellung bei ROUSSEL, 85, aus der Soloi zu streichen ist. Zu Miatern/ Pächtern und Bürgen aus Salamis auf Zypern J. POUILLOUX, BCH Suppl. 1, 1973, 405.

⁵⁵ Zu diesem Problem generell L. ROBERT, BCH Suppl. 1, 1973, 436–446.

⁵⁶ Sie werden jeweils als οἰκοῦντες bzw. οἰκόν· ἐν Δήλῳ bezeichnet. Nach BASLEZ, a. Anm. 53 a. O. 345–353, wurde damit eine besonders privilegierte Stellung (Enktesis-Recht) umschrieben, die noch auf die Zeit der delischen Unabhängigkeit zurückging. Im übrigen vgl. die Anm. 7 zitierte Literatur.

Da ein fristgerechter Ablauf in beiden Jahren ausschließlich im Skirophorion verzeichnet wird (wenn auch 157/56 nur in drei Fällen, vgl. Anm. 60), so folgt daraus, daß diese Verträge grundsätzlich am Ende des bürgerlichen attischen Jahres ausliefen und zum selben Zeitpunkt auch die neuen Vereinbarungen abgeschlossen wurden.⁵⁷

Der Umstand, daß 157/56 Vermietungen und Verpachtungen in mehreren Monaten im Verlauf des Jahres, 156/55 aber nur im Skirophorion durchgeführt wurden, läßt auf eine uneinheitliche Handhabung dieses Geschäfts schließen, da kaum anzunehmen ist, daß alle Todesfälle, Ortsveränderungen und sonstige Gründe für eine vorzeitige Vertragsauflösung sich diesmal ausgerechnet am Jahresende zusammendrängten. Möglicherweise hängt das unterschiedliche Verfahren in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mit dem Wechsel im Amt der Verwalter des Tempelvermögens zusammen. Es ist schon längst beobachtet worden, daß deren Amts dauer nicht mit dem zivilen attischen Jahr zusammenfiel.⁵⁸ So waren im Metageitnion des Archon Kallistratos noch die gleichen Verwalter des Tempelvermögens wie unter seinem Vorgänger im Amt (1416, B col. II Z. 92–95. 116 f.), im Skirophorion hingegen ihre Nachfolger (1417, B col. II Z. 78–80). Ob die Amtszeit mehr als ein Jahr betrug oder eventuell erst im Metageitnion begann und dementsprechend bis zum gleichen Monat des nächsten Jahres dauerte, läßt sich nicht ermitteln.⁵⁹

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Verpachtungen bzw. Vermietungen wie unter der Verwaltung der Hieropoioi während der delischen Unabhängigkeit in festen Zyklen erfolgten. Es war bereits zu konstatieren, daß sowohl im Skirophorion 157/56 wie auch im gleichen Monat des nächsten Jahres Mieten und Pachten regulär ausliefen.⁶⁰ Rechnet man von Anfang an mit fünfjährigen Fristen (was natürlich ganz ungesichert ist), so käme man mit dem Skirophorion 166 bzw. 165 auf zwei erste Vermietungs- bzw. Verpachtungstermine, die sich mit der Übernahme der Insel durch Athen 167/66 gut vereinbaren ließen, sofern man nicht (wie ROUSSEL, 160 f.) längere Übergangsfristen annimmt (vgl. jedoch die in Anm. 9 zitierte Untersuchung von A. GIOVANNINI). Als ein weiteres Indiz könnte die Beobachtung dienen, daß 157/56, soweit die Objekte bestimmt werden können, die Vermietung von Gebäuden bei weitem überwiegt (im Verhältnis 18:4),⁶¹ während ein Jahr später die Verpachtung von Grundstücken im Vordergrund steht (im Verhältnis 14:8), die gleich zu Beginn eine größere geschlossene Gruppe bil-

⁵⁷ Vgl. auch KENT, 315 Anm. 227.

⁵⁸ ROUSSEL, 140 Anm. 1; ders. im Kommentar zu I. Délos 1408 p. 21 und zu 1416 p. 54.

⁵⁹ Jedenfalls waren es keine vollen zwei Jahre, wie noch F. DURRBACH-E. SCHULHOF, BCH 34, 1910, 183 und Anm. 2 annahmen.

⁶⁰ 1416, B col. II Z. 28–32. 32–36. 60–63; 1417, B col. I Z. 83–86. 86–90. 90–94. 94–98. 99–103. 103–107. 107–110. 110–114. 114–118. 118–122. 122–126. 131–134.

⁶¹ Die 1416, B col. II Z. 41 ff. erwähnten *oikópeða* sind dabei zu den Gebäuden gerechnet worden (s. dazu unten im Text).

den.⁶² Die hieraus zu ziehende Schlußfolgerung, daß sich im ersten Jahr der athenischen Herrschaft wohl schon Mieter für die Gebäude fanden, während die Interessenten für die Grundstücke zunächst noch zögerten und lieber ein weiteres Jahr verstreichen ließen, erscheint nicht undenkbar. Sollten diese, wie zu betonen ist rein hypothetischen, Überlegungen zutreffen,⁶³ so hat sich die Einhaltung eines festen Zyklus unter den gegenüber der früheren Epoche grundsätzlich gewandelten Bedingungen wohl schon bald als nicht zweckmäßig oder gar unmöglich erwiesen und ist spätestens in diesen Jahren aufgegeben worden.

Als Gründe für die vorzeitige Auflösung eines Miet/Pachtverhältnisses werden genannt: Tod des bisherigen Mieters bzw. Pächters,⁶⁴ seine Abreise aus Delos,⁶⁵ Zahlungsunfähigkeit⁶⁶ bzw. die nicht pünktliche und vollständige Entrichtung des geschuldeten Betrags.⁶⁷ Ein weiterer Auflösungsgrund, der während der Zeit der delischen Unabhängigkeit bei Mieten wiederholt (Chiron 13, 1983, 448–451), besonders häufig aber gerade bei der Pacht (KENT, 274 und Anm. 97) vorkam, nämlich das Versäumnis oder Unvermögen des Mieters bzw. Pächters, Bürgen zu stellen, ist hier auf einen Fall, nämlich die Pacht des ‹heiligen Isthmos auf Mykonos›, beschränkt (1416, B col. II Z. 52–23), ebenso ist einmal allgemein von einer Vertragsverletzung durch den Mieter die Rede (1417, B col. II Z. 150: διὰ τὸ ἀπειθῶσαι "Ερμωνα"). Ein Sonderfall scheint in 1416, B col. II Z. 36–41 vorzuliegen. Es geht um die Pacht eines Ergasterion, wobei der bisherige Pächter sein ‹Einverständnis› für die Neuverpachtung erteilt: Z. 37 f.: συνεπαιγοῦν|[τος Ἀπολλωνίου].⁶⁸ Vermutlich wird man an ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Pachtverhältnis, vielleicht unter Benennung eines Nachfolgers, zu denken haben. Da der neue Pächter sich verpflichtet, alle notwendigen Investitionen auf eigene Kosten vorzunehmen und Balken einziehen zu lassen (Z. 39 f.: ἐφ' ὅι τε ἐπισκεῦαι ἐκ τῶν | [ἰδίων] τὰ προσδεόμενα πάντα καὶ δοκοὺς ἐμβαλεῖ), könnte der Grund für den

⁶² Die beiden Topoi 1417, C 30–69 bzw. 69–98 wurden zu den Grundstücken gerechnet; das ἔγδοχο[τον] (C 15–28) blieb unberücksichtigt. Da es in 1417, B col. II Z. 83–118, ebenso wieder 126–130 und 134–141 ausschließlich um die Verpachtung von Ländereien aller Art geht, so kann man zumindest vermuten, daß es sich auch bei den nicht erhaltenen Objekten in Z. 118–126 (vgl. auch oben im Text und Anm. 46) bzw. 131–134 um solche gehandelt hat. Dies würde ihre Zahl auf 17 erhöhen.

⁶³ Von ROUSSEL, 162, und KENT, 315 Anm. 226, wird dies ausgeschlossen. Vgl. auch LARSEN, 402.

⁶⁴ 1416, B col. I Z. 66 f. 70 f. col. II Z. 56 f.; 1417 B col. II Z. 139. 156 f. 160 f. 164.

⁶⁵ 1416, B col. I Z. 59, allerdings ist hier die Formulierung etwas zweideutig: διὰ τὸ Θεόξενον (Pächter) ἐκχωρῆσαι. Damit könnte auch ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Pachtvertrag gemeint sein. 75 f. 107. 111 f. col. II Z. 2; 1417, B col. II Z. 135 f. 143, 153. C Z. 4–6. 19–21.

⁶⁶ 1416, B col. I. Z. 80 f. 84 f. col. II Z. 50–54; 1417, B col. II Z. 146.

⁶⁷ Dies wird gewöhnlich mit der Wendung διὰ τὸ μὴ εὐτάκτεῖν τὴν μίσθωσιν von der Zahlungsunfähigkeit (διὰ τὸ ἀδυνατῆσαι) abgehoben: 1416, B col. I Z. 89. 93 f. 98. 102.

⁶⁸ Die Lesung wird im kritischen Apparat als unsicher bezeichnet, «mais on ne peut lire συνεπιχωροῦντος.»

Verzicht des bisherigen Pächters in der Baufälligkeit des Gebäudes zu suchen sein. Unklar bleibt auch der zur Auflösung eines Pachtvertrags über den κῆπον τὸν πρὸς ..N. TA.... führende Vorgang in 1417, B col II Z. 126–130, vor allem wegen der unsicheren Lesung des Verbums ἔ[πι? vac.]μισθῶσαι in Z. 127 und der Textverluste am Beginn von Z. 128 (vgl. auch ROUSSEL im Kommentar p. 76 z. Stelle). Der Fall ist auch insofern erwähnenswert, als der ausscheidende Pächter Μένων mit Μένων Μενίππου Μαραθώνιος identisch sein könnte, der im Vorjahr den κῆπον τὸν | πρὸς τει αὐλῆι gepachtet hatte (1416, B col. II Z. 54f.), der dann entsprechend auch hier zu ergänzen wäre.

Daneben lässt sich eine, wie bei dem vorliegenden, nur zwei Jahre umfassenden Material nicht anders zu erwarten, beschränkte Zahl von Beispielen für eine Verlängerung bereits bestehender Miet/Pachtverhältnisse anführen.⁶⁹ Διονύσιος Ἐρμειος, dessen Mietverhältnis über eine Oikia im Skirophorion 156 auslief (1416, B col. II Z. 28), mietete im gleichen Jahr sog. Oikopeda unter speziellen Bedingungen, von denen noch zu reden sein wird (Z. 47f.).

Neben den üblichen fünf konnten in Ausnahmefällen auch Nutzungsfristen von zehn Jahren vereinbart werden. Eine solche Frist wurde dann gewährt, wenn von den Mietern/Pächtern der entsprechenden Liegenschaft umfangreiche und kostspielige Investitionen gefordert wurden. Als ein Beispiel wurde die Verpachtung des ‹heiligen Isthmos auf Mykonos› bereits erwähnt (1416, B col. II Z. 5–23).⁷⁰ Die beiden oben schon kurz besprochenen Pächter werden zu den bereits in Anm. 31 genannten Arbeiten und Aufwendungen verpflichtet. Außerdem wurde das Inkrafttreten des Vertrages von der Zustimmung der athenischen Volksversammlung abhängig gemacht (Z. 11: [ἔὰν μή τι ἔτερον?] ὁ δῆμος βουλεύσηται). Ein weiterer Fall aus dem gleichen Jahr betraf die ebenfalls bereits erwähnten οἰκόπεδα ... τὰ ὄντα | [ἐπὶ] τοῦ σήματος (col. II Z. 41–49) aus dem Besitz dreier Brüder, ihren Namen nach ehemalige delische Bürger (s. dazu oben). Von diesen Oikopeda wird weiter gesagt, sie seien seit mehreren Jahren verlassen (διὰ τὸ ἐρημῶσθαι), verfallen ([ἀ]περρυητέναι) und deshalb nicht mehr verpachtbar gewesen. Der neue Pächter/Mieter soll sie mit einer Tür versehen, Balken einziehen, das Dach dekken und weitere Instandsetzungsarbeiten im Wert von (insgesamt?) 700 Dr. durch-

⁶⁹ Sofern Εὐκράτης mit Εύκρατης [Λα]κυάδης gleichzusetzen ist, was als nahezu sicher angesehen werden kann, verlängerte er im Skirophorion 156 das Mietverhältnis über ein Synoikidion um weitere fünf Jahre. Φιλοκράτης Εύρυμονος Σαλαμίνιος und Ἰάσων Πάτρωνος ἐγ Μυρρινούτης, beide schon vom vorangehenden Jahr als Bürgen bei der Vermietung jeweils eines Synoikidion bekannt (1416, B col. I Z. 110. col. II Z. 35f.), verlängerten im nächsten Jahr die Miet/Pachtverhältnisse über ein beide Male nicht mehr erhaltenes Objekt (1417, B col. II Z. 131–137, 118–122).

⁷⁰ Er war bereits in der Zeit der delischen Unabhängigkeit im Besitz des Tempels, damals aber offenbar nur als Weidegrund genutzt worden, für den in den Jahren von 219 bis 179 ein Ennomion erhoben wurde, das, soweit die entsprechenden Zahlen erhalten sind, zwischen 5 und 40 Dr. pro Jahr schwankte (I. Délos 353, A33f.; 356 bis, A 20; 368,42; 395,12; 396,A2; 399,A90f.; 422,A154). Vgl. ROUSSEL, 157; KENT, 286f.

führen. Offenbar handelt es sich also bei diesen Oikopeda um Gebäude. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist fällt alles an den Gott. Bürgen sind hier nicht genannt, vermutlich wurden sie jedoch nur bei der inschriftlichen Aufzeichnung versehentlich ausgelassen. Die Pacht erfolgt *κατὰ τὸ ψήφισμα* (Z. 47), also mit Billigung der athenischen Volksversammlung, deren Zustimmung zu derartigen, den normalen Regelungen nicht entsprechenden Geschäften, wie auch aus dem vorhergenannten Fall hervorgeht, offenbar erforderlich war. Zwei weitere ähnliche Beispiele für eine Pachtdauer von zehn Jahren sind noch aus dem Jahr des Kallistratos bekannt (1417, C 30–69.70–98). Beim ersten ist das Objekt nicht erhalten, die (von ROUSSEL mit einem Fragezeichen versehene) Ergänzung *τὸν [τόπον?]* | *τὸν πρὸς τῷ [έργασ?]* *τηρίῳ τῷ Καίβωνος* ist nach Z. 69 ff. *τὸν τόπον* | *τὸν πρὸς τῷ πυλῶνι τοῦ ιεροῦ* erfolgt. Das erstgenannte Objekt (Topos) war zu diesem Zeitpunkt nicht verpachtet. Wiederum werden die jeweiligen Pächter zu besonderen Leistungen auf eigene Kosten verpflichtet. Beide Topoi (vorausgesetzt, daß die Ergänzung von ROUSSEL in Z. 30 zutrifft) sind mit einer Mauer zu umgeben, die selbst mit einer wasserdichten Abdeckung und Türen zu versehen ist.⁷¹ Dies wird zumindest im zweiten Fall hinreichend deutlich, wenn von dem Pächter gefordert wird (Z. 82–85): *φράξει | καὶ στεγάσαι καὶ | θυρῶσαι ἐκ τῶν | ιδίων καὶ* (der folgende unsicher gelesene und lückenhafte Text ist unverständlich). Im ersten Fall (Z. 41 f.) heißt es zwar mehr allgemein *οἰκοδομήσει καὶ | στεγάσει*, doch kann sich die folgende genaue Eingrenzung des zu ummauernden Raumes wohl nicht auf ein Gebäude, sondern nur auf eine Umfassungsmauer beziehen: «von der Ecke des Prothyron bis zum Artemisheiligtum auf dem Dreiweg (dazu ROUSSEL im Kommentar p. 76 z. Stelle; PH. BRUNEAU, *Recherches sur les cultes de Délos*, 1970, 203) und vom Artemisheiligtum bis zur Ecke des ‹Vorbaus› (*προοικοδομήματος*) der Synoikia des Kaibon» (Z. 44–54). Gestützt wird diese Interpretation auch durch die Forderung, daß der Pächter nach Ablauf der Zehnjahresfrist das Objekt *γερά*⁷² | *καὶ στεγνά* ‹wasserfest› (Z. 58 f.) bzw. *πάντα γερά καὶ | στεγνά καὶ τεθυρωμένα* (Z. 89–91) zu übergeben habe, was bezogen auf ein Gebäude in dieser Form zumindest merkwürdig wäre, bei einer – vielleicht aus Lehmziegeln erstellten – Umfassungsmauer sehr wohl angebracht ist.

Über die ad-hoc-Regelungen des Jahres 157/56 bzw. die nicht erhaltenen des folgenden Jahres sowie die Rahmenbestimmungen der *ιερὰ συγγραφὴ ἡ κοινὴ* hinaus, die sich auch auf Häuser und Gebäude erstreckt haben dürfte,⁷³ konnten in Einzelfällen selbst dann besondere Forderungen an den Mieter/Pächter gestellt werden, wenn die Miet/Pachtdauer die üblichen fünf Jahre nicht überschritt. Ne-

⁷¹ Den entscheidenden Hinweis für diese, wie ich glaube, wahrscheinlichste Erklärung der geforderten Baumaßnahmen verdanke ich L. HASELBERGER. Zu verschiedenen Typen von Mauerabdeckungen auf Delos CH. PICARD–J. REPLAT, BCH 48, 1924, 254 f. mit Abb. 18.

⁷² Die Bedeutung von *γερός* ist unbekannt. Nach ROUSSEL, notes crit. p. 72 z. Stelle «l'adjectif doit avoir le sens de: en bon état.»

⁷³ Vgl. KENT, 315 und Anm. 228.

ben dem bereits erwähnten Ergasterion, dessen irreguläre Neuvermietung im Skirophorion 156 unter nicht aufzuklärenden Umständen erfolgte (1416, B col. II Z. 36–41), wäre hier noch die Verpflichtung des Pächters des Gutes Panormos auf Rheneia zu nennen, den dortigen Pyrgos instandzusetzen und weitere nicht mehr erhaltene Baumaßnahmen auszuführen (1417, B col. II Z. 92). Daneben konnte auch in ganz allgemeiner Form die Durchführung aller notwendigen Arbeiten verlangt werden (1416, B col. II Z. 61).

Die weitgehend unverständliche Passage 1416, B col. II Z. 63–68, die der Auflistung der Miet- und Pachtgeschäfte aus dem Jahr des Anthesterios folgt, könnte darauf hindeuten, daß es im Zusammenhang mit der Vermietung der ‹heiligen Häuser› (von den tempeleigenen Ländereien ist zumindest expressis verbis nicht die Rede) wie auch mit der Vergabe von Darlehen entweder in diesem oder in einem der vorangegangenen Jahre Schwierigkeiten gegeben hatte, die ein (vorläufiges) Eingreifen des Areopag nach sich zogen, wobei offenbar ein Zahlungsaufschub gewährt wurde.⁷⁴ Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit sollte von der Volksversammlung getroffen werden.⁷⁵

Zur Entwicklung von Miete und Pacht läßt sich aufgrund der allzu schmalen Basis kaum etwas aussagen. Wie bereits angemerkt, nennen die Aufzeichnungen für das Jahr des Anthesterios mit wenigen Ausnahmen sowohl die bisher gezahlten wie auch die neu festgesetzten Beträge, die, soweit der Erhaltungszustand des Textes es erlaubt, eine Vergleichsmöglichkeit bieten. Für die Pacht von Ländereien ist dies allerdings nur zweimal möglich, wobei der Pachtzins jeweils geringfügig anstieg (beim χ[ωρίον] τὸ Πυρρακιδῶν von 1000 auf 1009 Dr. 3 Ob.: 1416, B col. I Z. 57–63 und beim κῆπον τὸν | πρός τει αὐλέι von 357 auf 370 Dr.: col. II Z. 52–56). Bei den Gütern Panormos, Dionysion und Lykoneion lassen sich die

⁷⁴ διὰ τὸ ἐποχήν καὶ ΕΓΑΙΓΛΩΝ γεγονέναι. Das auf καὶ folgende und damit zu ἐποχήν parallel gesetzte Wort möchte Ad. WILHELM, Griechische Inschriften rechtlichen Inhalts, Pragmat. Akad. Athenon, 1951, 58f. (= Akademieschriften zur griechischen Inschriftenkunde 3, 1974, 452f.), als verschriebenes ἀναβολήν oder ἐπαναβολήν deuten. Demnach wären Mieter und Darlehensnehmern ‹Stundung und Aufschub› konzediert worden. Vgl. auch L. ROBERT, Études anatoliennes, 1937, 44.

⁷⁵ Vgl. ROUSSEL, 160 Anm. 5; KENT, 316 Anm. 232, möchte diese Passage auf die vorläufigen Regelungen des Jahres 166 beziehen (vgl. Anm. 10). Im Kommentar zu dieser Stelle (p. 55) spricht ROUSSEL von einer «intervention peu claire» des Areopag, die eine Aufhebung oder Aussetzung der Verträge zum Ziel gehabt hätte. Die Wendung διαμεμαρτυρώμε[θ]α τὸνς ἔχοντας (Z. 65) paraphrasiert er mit: «les administrateurs font alors des réserves à l'encontre de ceux qui détenaient les maisons sacrées ainsi que les capitaux.» Mit dem letzten Satz (Z. 66) παραγενόμενοι πρός τὸν δῆμον ὑπὲρ πάντων wird offenbar auf die Rechenschaftsablage der Verwalter des Tempelvermögens über ihre Amtsführung vor der Volksversammlung angespielt, bei der – soviel geht aus dem restlichen Text wohl mit hinreichender Sicherheit hervor – auch die strittigen Fälle entschieden werden sollten (anders ROUSSEL, a. a. O., der annimmt, daß Mieter und Darlehensnehmer persönlich vor dem Volk erscheinen mußten). Zu den wachsenden Kompetenzen des Areopag in dieser Zeit zusammenfassend CLAUDE MOSSE, Athens in Decline, 1973, 143.

Pachtzahlungen heranziehen, die in der letzten vollständigen Pachtperiode während der delischen Unabhängigkeit, also von 179 bis 170, erreicht wurden (vgl. KENT, 303–307).⁷⁶ Panormos brachte damals 332 Dr.,⁷⁷ 156/55 nur noch 255 Dr. (1417, B col. II Z. 93); ebenso fiel die Pacht beim Lykoneion von 171 Dr. 3 2/3 Ob. (442, A 150) auf 70 Dr. (col. II Z. 102). Beim Dionysion ist hingegen eine nicht unbeträchtliche Steigerung von 341 Dr. (442, A 148; 456, 14, dazu KENT, BCH 63, 1939, 224 f.) auf 455 Dr. (col. II Z. 98, die Zahl ist allerdings nicht ganz sicher gelesen) zu verzeichnen. Generelle Tendenzen lassen sich aus diesen Zahlen nicht ableiten.

Etwas günstiger ist die Situation bei den Gebäuden. Während bei Wohnhäusern eine zwar deutliche, aber nicht spektakuläre Mietsteigerung zu beobachten ist,⁷⁸ beließen sich bei Werkstätten die neuen Mieten bzw. Pachten auf das rund 3,5 bis 6fache der bisherigen Beträge.⁷⁹ Dies ist bei der richtigen Einschätzung der Durchschnittswerte aus den Einkünften von allen Gebäuden zu berücksichtigen. Die Durchschnittsmiete betrug bei den im Jahr des Anthesterios beendeten Mietverhältnissen ~153,5 Dr. (errechnet aus 14 Objekten; zum Vorgehen generell vgl. Chiron 13, 1983, 467 f. u. Anm. 125), bei den neu abgeschlossenen etwas mehr als 190 Dr. (errechnet aus 12 Objekten) und für das Jahr des Kallistratos mindestens ~159,4 Dr. (errechnet aus acht Objekten, mehrere Zahlen sind nicht ganz vollständig oder unsicher gelesen; der reale Wert dürfte etwas höher liegen). Der entsprechende Durchschnittswert des Jahres 179 von rund 95 Dr. (Chiron 13, 1983, 471) liegt erheblich niedriger, doch ist zu bedenken, daß nunmehr die gewerblich genutzten Objekte sowie die Synoikiai mit ihren hohen Mieten in einem, für das Jahr 179 wohl kaum zutreffenden Umfang dominieren. Bei ausschließlich privaten Wohnzwecken dienenden Häusern scheint sich hingegen das Mietniveau nicht wesentlich verändert zu haben.

⁷⁶ Beim Hippodromos ist die ab 156/55 zu zahlende Pacht wegen einer offensichtlichen Verschreibung in 1417, B col. II Z. 117 nicht zu ermitteln. Außerdem ist es fraglich, ob der κῆπος ὁ πρότερον προσθῶν τῷ ιπποδρόμῳ nicht nur einen Teil des früheren Gutes darstellte.

⁷⁷ I. Délos 442, A 150; um 175 fand mangels Bürgenstellung durch den bisherigen Pächter eine Neuverpachtung außer der Reihe statt, der Pachtzins blieb gleich: 452,21; 456,18.

⁷⁸ Oikiai: 85:105 Dr. (1416, B col. I Z. 84 f.); 70:100 (?) Dr. (col. I Z. 111–113); 55:80 Dr. 4 Ob. (col. II Z. 2 f.), sollte dieses Gebäude (οἶκος ἐφύπερώτον ἐπὶ Βρέμητι), wie schon oben vermutet, mit dem aus der Zeit der Unabhängigkeit bekannten ‹Haus beim Bremes› identisch sein, so wäre zum weiteren Vergleich noch dessen Miete vom Jahre 179 in Höhe von 76 Dr. anzuführen (I. Délos 442, A 143); 50:137 (?) Dr. (col. II Z. 28–30). Synoikidia: 151:161 Dr. (col. I Z. 106–108); 60:80 (col. II Z. 33–35); 50:71 (col. II Z. 61–63). Synoikia: 620:611 (col. I Z. 75–77). Aus dem üblichen Rahmen fällt nur die Oikia in 1417, B col. II Z. 145 ff. mit einer Miete von mehr als 520 Dr.

⁷⁹ Leider sind gerade hier, trotz häufigen Vorkommens von Ergasteria, die verwendbaren Beispiele auf drei beschränkt, doch ist deren Aussage eindeutig: Iatreion 60:355 Dr. (col. I Z. 70–72); Ergasteria: 60:210 (col. I Z. 89 f.); 55:210 (col. I Z. 102 f.). Allerdings lagen die Mieten/Pachten nicht aller Ergasteria so hoch, wie vor allem einige Beispiele aus dem Jahr 156/55 zeigen: 1417, B col. II. Z. 145: 65 Dr.; Z. 159: 55 Dr.; Z. 162: maximal 90 Dr.

Von sonstigen Aufstellungen über Vermietungen und Verpachtungen sind nur noch spärliche Fragmente erhalten. Wie lange sie überhaupt noch in Stein aufgezeichnet wurden, ist ungewiß.⁸⁰ Von ihnen bietet 1406, B durch die Nennung des Διόφαντος Ἐρυμειος, der im Jahr des Anthesterios einer der Verwalter des Tempelvermögens war, einen chronologischen Anhaltspunkt. An Objekten sind noch mehrere Kepoi (Z. 3.4.10.11 nach dem Ergänzungsvorschlag von Ph. BRUNEAU, BCH 103, 1979, 90) und zwei Oikiai (Z. 7.20) erkennbar. Als Reste von Vermietungs- bzw. Verpachtungslisten lassen sich ferner die Nummern 1420 und 1482 identifizieren, bei 1481 und 1483 ist dies bereits fraglich. Eine weitere Erwähnung eines ‹heiligen Hauses› (oder mehrerer Gebäude) mitsamt den offenbar dazugehörigen Ländereien aus dem Besitz des delischen Apollo findet sich noch auf einem Grenzstein (I. Délos 2555).

Bereits unter dem Archon Poseidonios (162/61) war ein Haus aus dem Besitz des Tempels an Kleinodemos aus Siphnos, einen ehemaligen delischen Proxenos (IG XI 4, 840), veräußert worden (1408, A col. II Z. 46; ROUSSEL, 148). Auch die Grundstücke dürften, zumindest soweit sie in Stadt Nähe lagen, bei dem durch die rasche Ausdehnung der überbauten Flächen verursachten Bedarf an Bauland allmählich verkauft worden sein.⁸¹ Welchen Umfang diese Verkäufe annahmen und wie lange sich dieser Prozeß hinzog, ist ebenso wie alle weiteren Einzelheiten unbekannt.

⁸⁰ Vgl. DURRBACH, 115. Das letzte datierbare Tempelinventar, das bekannt ist (I. Délos 1450), stammt aus dem Jahr des Archon Hagnothos (140/139).

⁸¹ Vgl. KENT, 319; zu einigen Kepoi BRUNEAU, a. Anm. 45 a. O. bes. 94–96; zur Stadtentwicklung von Delos im 2. und am Beginn des 1. Jh.s DERS. BCH 92, 1968, 658–671.